



Bundesministerium der Finanzen

Referatsleiter IVB6  
Wilhelmstr. 97  
10117 Berlin

3. Juni 2022

## Anwendung des Steueroasen-Abweggesetzes (StAbwG) vom 25. Juni 2021

Sehr geehrte

vielen Dank für die Möglichkeit, Ihnen unsere Fragen und Anliegen zur Klarstellung in der Praxis zur Anwendung des Steueroasen-Abweggesetzes (StAbwG) vom 25. Juni 2021 zusenden zu können. Die folgenden Fragen haben wir:

### 1. Inhaberschuldverschreibungen und Finanzierungsbeziehungen

#### a. SACHVERHALT:

Eine deutsche Gesellschaft („**Emittentin**“) emittiert eine börsengehandelte festverzinsliche Unternehmensanleihe (die „**Anleihe**“). Dazu beauftragt sie eine oder mehrere Konsortialbanken, welche die Emission an ein i. d. R. rein institutionelles Anlegerpublikum (z. B. englische oder französische Pensionsfonds oder sonstige, nicht mit der Emittentin verbundene institutionelle Anleger) in einem beschleunigten Bookbuilding-Verfahren platzieren. Es handelt sich dabei für die Emittentin ebenso wie für die beteiligten Konsortialbanken und die an der Primärplatzierung beteiligten Anleger um eine marktübliche Transaktion zur Refinanzierung der Emittentin. Die Transaktion ist weder auf Seite der Emittentin noch auf Seiten der an der Primärplatzierung beteiligten Anleger steuergetrieben oder anderweitig steuerlich motiviert.

Die Anleihe (Gesamtemission) ist in untereinander gleichrangige, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen in der in den Anleihebedingungen

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken  
Weißfrauenstraße 12-16  
60311 Frankfurt am Main  
Tel: +49 69 975850 0  
Fax: +49 69 975850 10  
markus.erb@vab.de  
www.vab.de

Verband internationaler Banken,  
Wertpapierinstitute und Asset  
Manager

Eingetragen im Lobbyregister des  
Deutschen Bundestages,  
Registernummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregister  
der Europäischen Kommission,  
Registrierungsnummer:  
95840804-38

festgelegten Stückelung (im Folgenden „**Schuldverschreibungen**“ oder „**Stücke**“) unterteilt. Die Schuldverschreibungen sind durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Anleihegläubiger auf die physische Herausgabe der Globalurkunde und die Ausgabe einzelner Stücke oder Zinsscheine ist für die gesamte Laufzeit der Anleihe ausgeschlossen.

Die Schuldverschreibungen werden girosammelverwahrt. Dazu wird die Globalurkunde bei einem Zentralverwahrer (z. B. Clearstream Frankfurt) hinterlegt und solange von oder für diesen verwahrt bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Anleihegläubigern stehen aufgrund der Fiktion des Depotgesetzes Miteigentumsanteile bzw. Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearingsystems übertragen werden können. Daher bezeichnet „**Anleihegläubiger**“ den Inhaber eines (mittelbaren) Miteigentumsanteils oder ähnlichen Rechts an der Globalurkunde. Dieses wird dem Anleihegläubiger durch seine Depotbank in der Verwahrkette vermittelt.

Die Anleihe wird an einer Börse notiert. Voraussetzung hierfür ist die Lieferbarkeit der Schuldverschreibung in den Börsenhandel der betreffenden Börse. Dies setzt die Fungibilität und Vertretbarkeit der Schuldverschreibungen voraus, die durch die zuvor beschriebene Verbrieftung und Girosammelverwahrung sichergestellt wird. Anders ist es etwa bei einer **Namenschuldverschreibung, da diese regelmäßig nicht fungibel ist.**

Der Emittentin der Anleihe sind die jeweiligen Anleihegläubiger nicht bekannt. Die Identität eines Anleihegläubigers ist nur der letzten Depotbank in der Verwahrkette bekannt, die die Anleihe für den Anleihegläubiger in dessen Depot verwahrt.

Die Emittentin leistet die entsprechenden Zahlungen auf die Schuldverschreibungen, z. B. Zinszahlungen oder Tilgungsleistungen, nicht unmittelbar an die Anleihegläubiger, deren Identität der Emittentin nicht bekannt ist, sondern an das Clearingsystem. Innerhalb des Clearingsystems werden die Zinszahlungen der Emittentin durch die Verwahrkette an die entsprechenden Depotbanken der Anleihegläubiger weitergeleitet und den Depots der Anleihegläubiger gutgeschrieben.

Werden Schuldverschreibungen für den entsprechenden Anleihegläubiger von einer deutschen Depotbank (bzw. durch eine andere auszahlende Stelle nach § 44 Abs. 1 S. 4 EStG) verwahrt, so ist diese grundsätzlich verpflichtet, auf die Erträge aus der Anleihe, die dem Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben werden, Kapitalertragsteuer für Rechnung des Anleihegläubigers einzubehalten (§ 20 Abs. 1 Nr. 7, § 43 Abs. 1, S. 1 Nr. 7 Buchst. a), § 44 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) EStG). Unter bestimmten Voraussetzungen kann die inländische Depotbank für Kapitalerträge aus den Schuldverschreibungen von einem Steuerabzug absehen (z. B. gem. § 44a Abs. 4 S. 1 EStG bei Zinszahlungen an steuerbefreite Anleihegläubiger oder gem. § 43 Abs. 2 S. 3 EStG bei Gewinnen von betrieblichen Anleihegläubigern aus der Veräußerung der Anleihe gem. § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 EStG).

Da der Kapitalertragsteuerabzug bei girosammelverwahrten Wertpapieren durch die depotführende Bank vorgenommen wird, leistet die Emittentin die Zinszahlungen unter der Anleihe brutto in das Clearingsystem, d. h. ohne Abzug von Kapitalertragsteuer.

## b. PROBLEMSTELLUNG UND FRAGE:

Neben den allgemeinen Vorschriften für den Kapitalertragsteuerabzug bei girosammelverwahrten Inhaberschuldverschreibungen in den §§ 43 ff. EStG hat der Gesetzgeber in § 10 S. 1 und 2 StAbwG einen separaten Tatbestand für einen (neuen) Steuerabzug geschaffen. Hiervon erfasst sind Einkünfte, die im Rahmen von Finanzierungsbeziehungen zwischen einem Steuerinländer und einem Steuerausländer, der in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässig ist, erzielt werden. Abzugsverpflichteter ist der inländische Schuldner (§ 10 S. 2 StAbwG i. V. m. § 50a EStG).

Die Regelungen des StAbwG sehen keine ausdrücklichen Bestimmungen zum Konkurrenzverhältnis zwischen § 10 StAbwG und den allgemeinen Vorschriften zum Kapitalertragsteuerabzug nach §§ 43 ff. EStG für girosammelverwahrte Inhaberschuldverschreibungen vor. Sofern einzelne Schuldverschreibungen von einem Anleihegläubiger gehalten werden, der in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet i. S. d. StAbwG ansässig ist, könnte die Emittentin daher gem. § 10 StAbwG zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichtet sein.

Neben der materiell-rechtlichen Fragestellung, ob es sich bei einer girosammelverwahrten Inhaberschuldverschreibung überhaupt um eine Finanzierungsbeziehung im Sinne des § 10 StAbwG zwischen der Emittentin und dem jeweiligen Anleihegläubiger handelt (siehe hierzu nachfolgend weiter unten), stellen sich in diesem Zusammenhang allerdings eine Reihe von verfahrensrechtlichen Fragen im Hinblick auf die Durchführbarkeit eines solchen Steuerabzugs:

Die Emittentin der Anleihe leistet Zinszahlungen schuldbefreiend in das Clearingsystem ohne Kenntnis davon zu haben, wer im Zeitpunkt der betreffenden Zinszahlung **tatsächlich Inhaber** der jeweiligen Schuldverschreibungen ist. Danach hat die Emittentin im Zeitpunkt der Zinszahlung keine Kenntnis darüber, ob und in welchem Umfang einzelne Stücke durch einen Anleihegläubiger gehalten werden, der in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet im Sinne des StAbwG ansässig ist.

Selbst wenn die Emittentin über die konkrete Identität eines Anleihegläubigers Kenntnis hätte, könnte sie wegen der Zahlung durch das Clearingsystem keinen Steuerabzug nach § 10 StAbwG für Rechnung eines bestimmten Anleihegläubigers vornehmen, da die Stücke, wie oben beschrieben, vertretbar sind, d. h. sie sind nicht etwa durchnummeriert und einzeln identifizierbar. Würde die Emittentin netto mit (entsprechend anteiligem) Steuerabzug in das Clearingsystem leisten, würde der Steuerabzug durch das Clearingsystem entsprechend der Beteiligung an der Gesamtemission anteilig allen Anleihegläubigern durch die Verwahrkette zugeordnet (d. h. auch solchen Anleihegläubigern, die nicht in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässig sind). Eine Nettzahlung in das Clearingsystem mit Steuereinbehalt durch die Emittentin für Rechnung eines bestimmten Anleihegläubigers ist im Rahmen der Abwicklung durch das Clearingsystem nicht möglich (mit Ausnahme der letzten Depotbank, die die Anleihe für einen Anleihegläubiger unmittelbar verwahrt, sind dem Clearingsystem und den Depotbanken innerhalb der Verwahrkette die Identität der einzelnen Anleihegläubiger ebenfalls nicht bekannt).

Alternativ käme in Betracht, dass die Emittentin der Anleihe, wenn sie nicht nachweisen kann, dass alle Anleihegläubiger außerhalb eines nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässig

sind, vorsorglich einen Steuerabzug nach § 10 StAbwG vornehmen muss. Da ein solcher Nachweis durch die Emittentin nicht zu führen ist, würde dies im Ergebnis dazu führen, dass die Emittentin auf die gesamte Zinszahlung unter der Anleihe vorsorglich einen Steuerabzug vornehmen müsste.

Aus den nachfolgenden Gründen erscheint uns dies aber nicht sehr verhältnismäßig:

Ein Steuereinbehalt durch die Emittentin würde im geltenden Kapitalertragsteuersystem nicht ohne Weiteres zu einer Befreiung der auszahlenden Stelle (d. h. der Depotbanken der Anleihegläubiger) von ihrer Abzugsverpflichtung gem. § 43 Abs. 1, S. 1 Nr. 7 Buchst. a), § 44 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) EStG) führen, d. h. es käme für inländische Anleihegläubiger entweder zu einem doppelten Steuereinbehalt bzw. zu einem ungerechtfertigten Steuereinbehalt, der ohne den Steuereinbehalt durch die Emittentin nicht angefallen wäre.

In jedem Fall müssten diese inländischen Anleihegläubiger im Hinblick auf den zusätzlichen Steuereinbehalt durch die Emittentin nach § 10 StAbwG in ein entsprechendes Erstattungsverfahren.

Alternativ müssten die entsprechenden Anleihen, die Gegenstand eines vorsorglichen Steuereinhalts durch die Emittentin nach § 10 StAbwG geworden sind, aus dem Kapitalertragsteuerabzug nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 43 ff. EStG bei den Depotbanken herausgenommen werden (wobei es auch in diesen Fällen z. B. bei steuerbefreiten inländischen Anleihegläubigern zu einem Erstattungsverfahren kommt).

Auch für alle ausländischen Anleihegläubiger, die außerhalb eines nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässig sind, müsste ein Erstattungsverfahren durchgeführt werden, da die Erträge unter der Anleihe nach den allgemeinen Regeln des § 49 EStG nicht der beschränkten Steuerpflicht unterliegen und der Steuerabzug gegenüber diesen Anleihegläubigern zu Unrecht erfolgen würde (vgl. hierzu auch Rz. 313 und 314 des BMF-Schreibens zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 19. Mai 2022).

Ein „vorsorglicher“ Steuereinbehalt durch die Emittentin der Anleihe würde danach zu einem **erheblichen Verwaltungsaufwand** bei der Finanzverwaltung, den Depotbanken und bei den Anleihegläubigern führen. Gleichzeitig würde die **Emission von Anleihen** durch deutsche Emittenten und der Kapitalmarkt in Deutschland hierdurch **erheblich beeinträchtigt**. Insbesondere für ausländische Anleihegläubiger, die im deutschen Anleihemarkt eine nicht unerhebliche Rolle spielen, dürfte die potentielle Notwendigkeit eines Erstattungsverfahrens für jede Anleihe einer deutschen Emittentin ein nicht unerhebliches Problem darstellen.

Obwohl sich die genauen Auswirkungen nicht exakt beziffern lassen, dürften demgegenüber die „echten“ Steuererhöhungen sehr gering ausfallen, da es zwar nicht ausgeschlossen werden kann, dass Anleihegläubiger im Einzelfall auch in nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten ansässig sein können, es sich hierbei aber wohl eher um eine Ausnahme handelt.

Fraglich ist zudem, ob Schuldverschreibungen überhaupt als Finanzierungsbeziehung im Sinne des § 10 StAbwG qualifizieren:

Nach dem Wortlautverständnis impliziert der Begriff der *Beziehung* ein wechselseitiges Verhältnis mit beidseitigen Rechten und Pflichten. Tatsächlich handelt es sich bei einer Schuldverschreibung nicht um eine wechselseitige Beziehung zwischen Emittentin und Anleihegläubiger, sondern um ein einseitiges Schuldversprechen der Emittentin, welches ausschließlich Verpflichtungen der Emittentin vorsieht. Die Anleihegläubiger erwerben die jeweiligen Stücke in der Primärplatzierung oder im Sekundärmarkt im Wege eines Sachkaufs. Das Recht aus dem Papier folgt dem Recht am Papier, d. h. die Übertragung der Schuldverschreibung erfolgt nicht durch Abtretung der Ansprüche, sondern durch Übertragung der Stücke.

Gegen das Vorliegen einer *Finanzierungsbeziehung* spricht weiterhin Folgendes: Die Emittentin der Anleihe hat lediglich Kenntnis darüber, an welche Anleger bei der Primärplatzierung die Stücke allokiert werden. Unmittelbar nach der Allokation werden die Schuldverschreibungen zum Handel freigegeben. Der Emittentin hat keinerlei Kontrolle oder Kenntnis darüber, wer und zu welchem Zeitpunkt im Anschluss einzelne Stücke im Sekundärmarkt erwirbt. Die Verkehrsfähigkeit der Anleihe ist gerade Voraussetzung für deren Platzierbarkeit.

Dass eine Finanzierungsbeziehung im Sinne des StAbwG eine wechselseitige Beziehung und ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken voraussetzt, ergibt sich auch ausdrücklich aus der Gesetzesbegründung des StAbwG. Dort heißt es: „Zu diesem Zweck sollen Personen und Unternehmen durch gezielte verwaltungsseitige und materiell-steuerrechtliche Maßnahmen davon abgehalten werden, Geschäftsbeziehungen zu natürlichen oder juristischen Personen in diesen Steuerhoheitsgebieten fortzusetzen oder aufzunehmen.“

Da der Emittent einer Anleihe keinen Einfluss auf die Übertragung der Anleihe hat, nimmt er hierdurch auch nicht aktiv eine Geschäftsbeziehung mit den Anleihegläubigern auf. Da dies außerhalb seiner Kontrolle ist, kann er hiervon auch nicht abgehalten werden.

Vor dem Hintergrund der vorstehend beschriebenen prozessualen und materiell-rechtlichen Gründe bitten wir Sie daher um eine Klarstellung, dass es sich bei einer globalverwahrten Inhaberschuldverschreibung nicht um eine Finanzierungsbeziehung im Sinne des § 10 StAbwG handelt und inländische Emittenten von globalverwahrten Inhaberschuldverschreibungen daher weder eine Pflicht zum Steuereinbehalt nach § 10 StAbwG i. V. m. § 50a EstG, noch eine Pflicht zur Aufzeichnung von Geschäftsbeziehungen, Vertragsbedingungen oder Vermögenswerte nach § 12 StAbwG trifft.

**c. LÖSUNGSVORSCHLAG:**

**Wir bitten in einem Antwortschreiben an den VAB Folgendes klarzustellen:**

**„An mich ist im Zusammenhang mit den §§ 10 und 12 Steueroasen-Abwehrgesetz die Frage Nr. 1 herangetragen worden:**

**Fallen globalverwahrte Inhaberschuldverschreibungen und diesen Schuldtiteln vergleichbare Rechte, die ihrer Art nach auf den Kapitalmärkten handelbar sind, unter Finanzierungsbeziehungen gemäß § 10 Satz 1 Nummer 1 Steueroasen-Abwehrgesetz?“**

**„ANTWORT: Unter Finanzierungsbeziehungen gemäß § 10 Satz 1 Nummer 1 des Steueroasen-Abwehrgesetzes fallen nicht globalverwahrte Inhaberschuldverschreibungen und diesen Schuldtiteln vergleichbare Rechte, die ihrer Art nach auf den Kapitalmärkten handelbar sind.“**

## **2. Haftungsumfang**

Fraglich ist der Haftungsumfang mit Blick auf die Vorschriften des Steueroasen-Abwehrgesetz in Abgrenzung zu bestehenden Normen wie das Geldwäschegesetz (GwG) und die Abgabenordnung (AO).

Sofern ein Finanzinstitut beispielsweise die Anforderungen an die AML/KYC- und Steuerdokumentation vollumfänglich erfüllt und im Rahmen dieser Dokumentation keine Ansässigkeit in einem NCJ (Land auf der überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke) hindeutet, so ist fraglich, ob die Sanktionen greifen, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass ein Kunde/eine Gegenpartei in einem dieser Länder ansässig ist.

Fraglich ist zudem der Fall, in dem die betreffende Partei im Ausland eine schriftliche Erklärung abgibt, dass sie nicht in einem NCJ ansässig ist, z. B. durch Ausfüllen des bereits existierenden CRS-Formulars, auf dem kein entsprechendes Land (NCJ) als Wohnsitzland angegeben ist?

**VORSCHLAG: Wir bitten folgende Frage in ein Antwortschreiben an den VAB mitaufzunehmen:**

**„An mich ist die Frage Nr. 2 herangetragen worden, ob die vollumfängliche Erfüllung der Anforderungen an die KYC-Prozesse gemäß Geldwäschebekämpfung oder vergleichbare Dokumentationsanforderung nach Abgabenordnung auch mit Blick auf die Anforderungen für Zwecke des Steueroasen-Abwehrgesetzes ausreichend sind.“**

**„ANTWORT: Sofern ein Finanzinstitut die Anforderungen an die KYC-Prozesse gemäß Geldwäschebekämpfung oder vergleichbare Dokumentationsanforderung nach der Abgabenordnung vollumfänglich erfüllt und im Rahmen dieser Dokumentation keine Ansässigkeit in einem nicht-kooperativen Steuerhoheitsgebiet festgestellt wird, ist dies auch für Zwecke des Steueroasen-Abwehrgesetzes ausreichend. In diesem Fall genügt etwa eine Bestätigung gemäß CRS-Formular durch die Partei im Ausland, dass sie nicht in einem nicht-kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässig ist.“**

## **3. Personengesellschaften**

Fraglich ist zudem, wie die strengen Anforderungen des Steueroasen-Abwehrgesetzes im Zusammenhang mit einer Personengesellschaft anzuwenden sind. Unklar ist wie damit umzugehen ist, wenn zwar die Personengesellschaft nicht in einem NCJ ansässig ist, aber ein oder mehrere Gesellschafter/Partner dieser Personengesellschaft dort ansässig ist bzw. sind?

Bitte gestatten Sie uns in diesem Zusammenhang den Hinweis auf das jüngst am 23. Mai 2022 ergangene Schreiben des BMF zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge nach § 45a Absatz 2 und 3 EStG. Demnach kann nach Rn. 11 Satz 3 dieses Schreibens der Aussteller der

Steuerbescheinigung auf die Personengemeinschaft abstellen und muss somit nicht durch die Personengesellschaft auf die Gesellschafter hindurchschauen: „<sup>3</sup>Bei Personengemeinschaften, bei denen über die steuerliche Zurechnung der Erträge und ggf. anzurechnender Steuerabzugsbeträge grundsätzlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte aus Kapitalvermögen oder von sonstigen Einkünften im Sinne des § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a AO entschieden wird, ist die Steuerbescheinigung auf den Namen der entsprechenden Gemeinschaft auszustellen.“ Somit sollte es ausreichend sein, wenn lediglich nachgewiesen wird, dass (nur) die Personengesellschaft – und nicht die Personengesellschaft **und alle Gesellschafter** – nicht in einem nicht-kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässig ist bzw. sind.

**VORSCHLAG: Wir bitten, folgende Frage in ein Antwortschreiben an den VAB mitaufzunehmen:**

**„An mich ist die Frage Nr. 3 herangetragen worden, ob es erforderlich ist, dass nachgewiesen wird, dass sowohl die Personengesellschaft als auch alle Gesellschafter dieser Personengesellschaft nicht in einem nicht-kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässig sind.“**

**„ANTWORT: Es ist lediglich erforderlich, dass nachgewiesen wird, dass die Personengesellschaft nicht in einem nicht-kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässig ist. Zu den Anforderungen hierzu siehe meine Antwort an den VAB zu Frage 2.“**

#### **4. Geschäftsbeziehungen (§ 7 StAbwG)**

Die Regelungen des StAbwG sind auf jegliche Art von Geschäftsvorgängen anwendbar (§ 7 Satz 1 StAbwG), d. h. neben Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen sind auch Kunden bzw. Lieferanten, die keine Finanzierungsbeziehungen darstellen, grundsätzlich im Anwendungsbereich. Wir gehen davon aus, dass Geschäftsbeziehungen mit Kunden oder Lieferanten in der Praxis eher in Ausnahmefällen oder gar nicht betroffen sein werden. Dennoch erfordert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Geschäftsbeziehungen mit Kunden oder Lieferanten vor allem manuelle Anpassungen in den aktuellen Systemen und/oder manuelle Prozesse, die neben dem System auszuführen sind (z. B. manuell zu überwachende Teilprozesse in einem sonst voll automatisierten Procurement-Prozess), welche zu überwachen und dokumentieren sind. Es stellt sich daher die Frage, ob der Gesetzeswortlaut in dieser Hinsicht nicht eingeschränkt werden sollte, um den Bürokratieaufwand auf Seiten der Unternehmen nicht ausufern zu lassen. Dies könnte zum Beispiel in der Art erfolgen, indem

- Geschäftsbeziehungen mit Kunden bzw. Lieferanten explizit im Wortlaut des § 7 StAbwG (betroffene Geschäftsvorfälle) ausgenommen werden, und somit für sie die Rechtsfolgen der §§ 8-11 StAbwG nicht gelten oder
- der Nachweis der positiven Kenntnis des Steuerpflichtigen erbracht werden muss, dass der Kunde und/oder der Lieferant in dem betreffenden Staat keiner wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht.

**VORSCHLAG: Wir bitten, folgende Frage in ein Antwortschreiben an den VAB mitaufzunehmen:**

**„An mich ist die Frage Nr. 4 herangetragen worden, ob**

- **Geschäftsbeziehungen mit Kunden bzw. Lieferanten, die keine Finanzierungsbeziehungen darstellen, unter § 7 StAbwG fallen und ob somit für sie die Rechtsfolgen der §§ 8-11 StAbwG gelten sowie**
- **der Nachweis der positiven Kenntnis des Steuerpflichtigen erbracht werden muss, dass der Kunde bzw. der Lieferant in dem betreffenden Staat keiner wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht.“**

**„ANTWORT: Geschäftsbeziehungen mit Kunden bzw. Lieferanten, die keine Finanzierungsbeziehungen darstellen, fallen nicht unter § 7 StAbwG und somit gelten für sie nicht die Rechtsfolgen der §§ 8-11 StAbwG. Der Nachweis der positiven Kenntnis des Steuerpflichtigen muss erbracht werden, dass der Kunde und/oder der Lieferant in dem betreffenden Staat keiner wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht.“**

## **5. Nicht-kooperative Steuerhoheitsgebiete gemäß StAbwV**

Des Weiteren verursacht die separate Qualifizierung von nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten im Rahmen der Steueroasen-Abwehrverordnung (StAbwV) einen nicht unerheblichen bürokratischen Mehraufwand. Im Rahmen des KYC-Prozesses wird bereits eine gegebenenfalls schädliche Ansässigkeit in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet nach der jeweils aktuellen „EU-Blacklist“ (gegebenenfalls neben anderen Listen, wie z. B. der Blacklist in einem anderen EU-Mitgliedstaat) geprüft. Da der Gesetzgeber sich jedoch dafür entschieden hat, eine eigene Qualifizierung vorzunehmen, welche wohl an die EU-Liste angelehnt ist, muss eine weitere Prüfung im System anhand der StAbwV erfolgen. Anpassungen an der StAbwV sind zu überwachen und kurzfristig im System zu implementieren. Die StAbwV vom 23. Dezember 2021 scheint jedoch inhaltsgleich mit der aktuellen EU-Liste zu sein.

Es stellt sich daher die Frage, ob aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht auf eine separate Qualifizierung im Rahmen einer StAbwV verzichtet werden kann, wenn diese grundsätzlich an die EU-Liste angelehnt ist.

**VORSCHLAG: Wir bitten folgende Frage in ein Antwortschreiben an den VAB mitaufzunehmen:**

**„An mich ist die Frage Nr. 5 herangetragen worden, ob nicht auf eine separate Qualifizierung im Rahmen einer StAbwV verzichtet werden kann, wenn diese sich ebenfalls grundsätzlich an die EU-Liste anlehnt.“**

**„ANTWORT: Es wird nicht beanstandet, wenn sich grundsätzlich an der EU-Liste orientiert wird.“**

## 6. Verhältnis zu Einzelsteuergesetzen (z. B. § 4k EStG)

Die Regelungen des StAbwG sollen Lex specialis zu den Einzelsteuergesetzen sein, d. h., dass ein betroffener Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug zuerst nach § 8 StAbwG zu beurteilen ist und erst dann in einem zweiten Schritt z. B. nach § 4k EStG geprüft wird. Dies könnte entweder in § 1 Abs. 2 StAbwG oder in einem Antwortschreiben von Ihnen an den VAB zum StAbwG klargestellt werden.

**VORSCHLAG:** Wir bitten folgende Frage in ein Antwortschreiben an den VAB mitaufzunehmen:

**„An mich ist die Frage Nr. 6 herangetragen worden, ob die Regelungen des StAbwG Lex specialis zu den Einzelsteuergesetzen sind, d. h., dass ein betroffener Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug zuerst nach § 8 StAbwG zu beurteilen ist und erst dann in einem zweiten Schritt z. B. nach § 4k EStG geprüft werden muss.“**

**„ANTWORT: Die Regelungen des StAbwG sind Lex specialis zu den Einzelsteuergesetzen, d. h., dass ein betroffener Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug zuerst nach § 8 StAbwG zu beurteilen ist und erst dann in einem zweiten Schritt z. B. nach § 4k EStG geprüft wird.“**

Wir bedanken uns bereits im Voraus für eine Berücksichtigung unserer Vorschläge und stehen für Ihre Rückfragen sowie einen weiteren Austausch gerne auch im Beisein von Bankpraktikern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Markus Erb